

Mandanteninformation

Mai 2022



Themen dieser Ausgabe



Vorlagebeschluss zur Vereinbarkeit
der Abgeltungsteuer mit Art. 3
Abs. 1 GG



Gestaltungsmisbräuchliche
Tilgung von Gesellschafterdarlehen
aus Einlagen



Hinzurechnung der auf den Mieter
umgelegten Grundsteuer



Formelle Satzungsmäßigkeit und
Vermögensbindung



Haftung des GmbH-
Geschäftsführers für pauschalisierte
Lohnsteuer



BMF-Schreiben zur Unterstützung
der Opfer des Kriegs in der Ukraine



Vorlagebeschluss zur Vereinbarkeit der Abgeltungsteuer mit Art. 3 Abs. 1 GG

FG Niedersachsen, Beschluss v. 18.3.2022 - 7 K 120/21,
BeckRS 2022, 8273

Es wird eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber eingeholt, ob § 32d Abs. 1 EStG i. V. m. § 43 Abs. 5 EStG (Abgeltungssteuer) in den 2013, 2015 und 2016 geltenden Fassungen insoweit mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist, als dass er für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen einen Sondersteuersatz i. H. v. 25 % mit abgeltender Wirkung vorsieht.

Hintergrund: Bei der Besteuerung von Einkommen ist das Prinzip der synthetischen Einkommensteuer mit einheitlicher Besteuerung des gesamten Einkommens weltweit noch vorherrschend. Auch die Grundkonzeption des deutschen Einkommensteuergesetzes geht davon aus, dass die in § 2 Abs. 1 EStG genannten sieben Einkunftsarten die gleiche Leistungsfähigkeit repräsentieren und deshalb mit denselben Steuersätzen besteuert werden. Mit der ab 2009 eingeführten Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte ist von dieser Grundentscheidung abgewichen worden, indem Kapitalerträge einkommensteuerlich besonders behandelt werden. Während der Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich 25 % beträgt, unterliegen die übrigen Einkünfte einem Steuersatz von bis zu 45 %. Für die Steuerpflichtigen ist die Einkommensteuerschuld mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten. Es handelt sich um eine Abgeltungsteuer. Die Steuerpflichtigen müssen die entsprechenden Kapitaleinkünfte nicht mehr in der Steuererklärung angeben, auch wenn der persönliche Einkommensteuersatz über 25 % liegt. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen gegenüber den übrigen Einkünften werden immer wieder Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungssteuer laut.

Sachverhalt: Der Kläger ist ein selbstständiger Versicherungsmakler, der gewerbliche Einkünfte erzielt, welche mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz von über 25 % besteuert wurden. Aus mehreren Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erhielt er Kapitaleinkünfte in Form von verdeckten Gewinnausschüttungen sowie Kapitaleinkünfte in Form von Zinsen, die jeweils mit dem abgeltenden Steuersatz i. H. v. 25 % besteuert wurden. Der Kläger machte unter anderem geltend, dass bei der Ermittlung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen der Ansatz des Sparer-Pauschbetrags nicht berücksichtigt worden sei.

Entscheidung: Der zur Entscheidung berufene 7. Senat des FG Niedersachsen folgte zwar der Auffassung des Klägers. Unter anderem habe das Finanzamt den Sparer-Freibetrag zu Unrecht nicht berücksichtigt. Dennoch habe die Klage derzeit keinen Erfolg, da die gegenüber dem Kläger festgesetzte Steuer auf die Kapitaleinkünfte nach rechtlicher Auffassung des FG Niedersachsen zu niedrig ist. Denn der Senat ist davon überzeugt, dass der Sondersteuersatz des § 32d Abs. 1 EStG für Einkünfte aus privaten Kapitalerträgen in Höhe von 25 % und die darauf basierende abgeltende Wirkung des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 43 Abs. 5 EStG gegen die in Art. 3 Abs. 1 GG gleichheitsrechtlich verankerte Vorgabe der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und gegen die gleichmäßige Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit verstoße. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 1 EStG die Ausgangsentscheidung getroffen, dass die verschiedenen Einkünfte Ausdruck derselben Leistungsfähigkeit sind (sog. Schedulenbesteuerung). Wählt der Gesetzgeber hiervon abweichend für verschiedene

MANDANTENINFORMATION

Einkünfte verschiedene Steuersätze, muss diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein.

Es besteht kein sachlicher Grund, der die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Die Ungleichbehandlung kann nicht mit einem effektiven Steuervollzug bei im Ausland verwalteten Vermögen gerechtfertigt werden. Denn für einen effektiven Steuervollzug ist die abgeltende Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 % nicht erforderlich. Schon im Jahr 2012 haben sich fünf europäische Länder – darunter Deutschland – mit den USA darauf verständigt, einen automatischen und beidseitigen Informationsaustausch in bilateralen Vereinbarungen („Intergovernmental Agreements“) vorzusehen. Auch die Bemühungen der OECD, der G 20 und des Global Forum haben zu einer verbesserten internationalen Zusammenarbeit geführt. Die Abkommen zum internationalen Informationsaustausch tragen im Wesentlichen dazu bei, dass Deutschland seinen Besteuerungsanspruch sichern kann. Die Erforderlichkeit der Abgeltungssteuer zur Vermeidung von Steuerhinterziehung ist damit spätestens ab dem Jahr 2012 entfallen.

Auch eine vermeintliche Standortförderung kann die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Die Abgeltungssteuer ist nicht zur Förderung des deutschen Finanzplatzes geeignet. Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung der Abgeltungssteuer auch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Finanzplatzes verbessern. Eine etwaige Förderung des deutschen Finanzplatzes wäre allerdings nur denkbar, wenn die Abgeltungssteuer in Deutschland international einen Besteuerungsvorteil bieten würde. Dies ist nicht der Fall. Der

Abgeltungssteuersatz beläuft sich einschließlich Solidaritätszuschlag auf 26,375 %. Von den übrigen 15 Staaten der Europäischen Union, die einen günstigeren Sondertarif für Kapitaleinkünfte vorsehen, sehen allein Portugal und Schweden einen höheren Steuersatz als Deutschland vor.

Hinweis: Das FG Niedersachsen hat dem Kläger im Grundsatz Recht gegeben, den streitigen Sachverhalt aber zum Anlass genommen, sich mit der übergeordneten Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abgeltungssteuer zu befassen. Falls das Bundesverfassungsgericht der Rechtsauffassung des FG Niedersachsen folgt und die Abgeltungssteuer als verfassungswidrig einstuft, hätte dies erhebliche Auswirkungen. Eine Abschaffung der Abgeltungssteuer würde dazu führen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie die übrigen Einkünfte mit einem tariflichen Einkommensteuersatz von bis zu 45 % besteuert werden würden. Vor dem Hintergrund, dass der Sondertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG) auch den Zweck verfolgt, bei Ausschüttungen aus Körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaften die steuerliche Gesamtbelastung auf den Ebenen der Gesellschaft und des Gesellschafters zu senken, wäre der Gesetzgeber gefordert, mit umfassenden Korrekturen des Gesetzes einzugreifen.

Ansprechpartner:



Dr. Moritz J. Mühling, LL.M.
Dipl.-Kfm., Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Steuerrecht, Steuerberater, Partner
Moritz.Muehling@BRL.de
T 030 - 565556-420

Gestaltungsmisbräuchliche Tilgung von Gesellschafterdarlehen aus Einlagen

*FG Düsseldorf, Urteil v. 22.12.2021 – 7 K 101/18 K,G,F,
BeckRS 2021, 48118, nrkr.*

Eine Einlage in die Kapitalrücklage mit anschließender Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber einer Alleingesellschafterin anstelle

eines Forderungsverzichts durch die Alleingesellschafterin kann einen Gestaltungsmissbrauch darstellen.

MANDANTENINFORMATION

Hintergrund: Grundsätzlich können Steuerpflichtige ihre rechtlichen Verhältnisse so einrichten, wie dies steuerlich am günstigsten ist. Dieser Grundsatz wird durch § 42 Abs. 1 S. 1 AO eingeschränkt, wonach durch einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts das Steuergesetz nicht umgangen werden kann. Ein Missbrauch in diesem Sinne liegt gemäß § 42 Abs. 2 AO vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt, es sei denn, der Steuerpflichtige kann beachtliche außersteuerliche Gründe für die Gestaltung nachweisen. Der weite Wortlaut der Norm ermöglicht es, alle Umgehungsfälle zu erfassen, die nicht spezialgesetzlich geregelt sind. Was allerdings „unangemessene rechtliche Gestaltungen“, „nicht vorgesehenen Steuervorteile“ oder „beachtliche außersteuerliche Gründe“ sind, ist immer von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine nach dem Recht Panamas gegründete Kapitalgesellschaft mit Ort der Geschäftsleitung in Deutschland. Gegenüber ihrer Alleingeschafterin hatte die Klägerin Verbindlichkeiten, welche teils auf einem Darlehen, teils auf einem Verrechnungskonto aus einem konzerninternen Intercompany Accounting System beruhten.

Im Jahr 2011 leistete die Alleingeschafterin über das Intercompany Accounting System eine Einlage in die Kapitalrücklage der Klägerin i. H. v. 17.000.000 €. Noch am selben Tag wurden in derselben Höhe die Verbindlichkeiten der Klägerin gegenüber ihrer Alleingeschafterin ausgebucht.

Im Rahmen einer bei der Klägerin durchgeführten Außenprüfung gelangte der Prüfer zu der Feststellung, dass der Zweck der Einlage einzig darin bestanden habe, ein wertloses Darlehen zu tilgen. Wirtschaftlich handele es sich um einen Forderungsverzicht der Alleingeschafterin. Da die steuerlichen Folgen eines Forderungsverzichts nicht gewollt gewesen seien, sei in gemäß § 42 AO gestaltungsmisbräuchlicher Weise ein Umweg über das Hin- und Herzahlen gewählt worden. Die

getätigte Einlage wurde vom Finanzamt – abzüglich eines Teils der Forderung, die das Finanzamt als werthaltig ansah – bei der Klägerin als Ertrag behandelt.

Entscheidung: Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG Düsseldorf hatte keinen Erfolg. Die Voraussetzungen eines Missbrauchs von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 AO sind erfüllt.

Der Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten ist darin zu sehen, dass die Alleingeschafterin der Klägerin eine lediglich über das Intercompany Accounting System buchhalterisch vollzogene Einlage von Geldmitteln in die Kapitalrücklage der Klägerin geleistet hat, um ihr gemäß des zugleich gefassten Entschlusses eine unmittelbar der Einlage folgende, ebenfalls nur buchhalterisch vollzogene Tilgung von zuvor gewährten Darlehen mit den zugeführten Geldmitteln zu ermöglichen.

Zur Erreichung des angestrebten wirtschaftlichen Ziels war die gewählte Vorgehensweise auch unangemessen. Sie diene einzig der Vermeidung der Besteuerungsfolgen bei der Klägerin, die bei einer angemessenen Gestaltung eingetreten wären. Für das nach Angaben der Klägerin zu erreichende Ziel, sie von ihrer Überschuldung zu befreien, wäre die rechtlich und wirtschaftlich naheliegende und damit als grundsätzlich angemessen zu erachtende Maßnahme gewesen, dass ihre Alleingeschafterin auf ihre Rückzahlungsansprüche verzichtet.

Hinweis: Soweit die Forderungen der Alleingeschafterin gegen die Klägerin werthaltig waren, würde ein Forderungsverzicht zur außerbilanziellen Kürzung des Ertrags durch den Forderungsverzicht auf Ebene der Klägerin führen, da dann eine verdeckte Einlage der Alleingeschafterin gegeben wäre. Soweit die Forderungen nicht werthaltig sind, führt dies zu einem Ertrag der Klägerin, der der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegt. Dies sollte durch das Hin- und Herzahlen verhindert werden. Zur Fortbildung des Rechts hat das FG Düsseldorf die Revision zugelassen, welche unter dem Az. I R 11/22 beim BFH anhängig ist.

MANDANTENINFORMATION

Ansprechpartner:

Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 - 35006-135

Hinzurechnung der auf den Mieter umgelegten Grundsteuer

BFH, Urteil v. 2.2.2022 – III R 65/19, DStR 2022, S. 753

Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Grundstücks umgelegt wird, ist nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

Hintergrund: Gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG wird dem Gewerbeertrag ein Viertel der Summe aus der Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der im Eigentum eines anderen stehenden unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Ist im Miet- oder Pachtvertrag vereinbart, dass der Mieter oder Pächter die Grundsteuer zu übernehmen hat, stellen die diesbezüglichen Aufwendungen nach Auffassung der Finanzverwaltung einen Teil der hinzuzurechnenden Miet- und Pachtzinsen dar. Die Finanzgerichte haben die Frage, ob eine auf den Mieter oder Pächter umgelegte Grundsteuer gewerbesteuerlich hinzuzurechnen ist, bisher uneinheitlich entschieden.

Sachverhalt: Klägerin ist die X-GmbH, an der die Geschwister A und B beteiligt sind. Die Geschwister A und B sind auch Gesellschafter einer GbR, welche an die GmbH ein Betriebsgebäude vermietet. Im Mietvertrag war unter anderem vereinbart worden, dass die Klägerin als Mieterin die Grundsteuer tragen sollte. Das Finanzamt rechnete die Grundsteuer zusammen mit den laufend zu zahlende Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG dem Gewinn hinzu. Nachdem die hiergegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht Erfolg hatte, wurde durch das Finanzamt Revision eingelegt.

Entscheidung: Die Revision des Finanzamts hatte Erfolg. Das Finanzgericht war zu Unrecht der Ansicht, die vertraglich auf die Klägerin umgelegte Grundsteuer sei nicht gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

Der Begriff der Miet- und Pachtzinsen ist wirtschaftlich zu verstehen. Über die laufenden Zahlungen an den Vermieter bzw. Verpächter hinaus gehören nach einem wirtschaftlichen Verständnis auch solche Aufwendungen zu „Miet- und Pachtzinsen“, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter bzw. Verpächter zu tragen wären, aber – abweichend hiervon – im konkret abgeschlossenen Vertrag vom Mieter bzw. Pächter übernommen wurden. Hintergrund dieses wirtschaftlichen Verständnisses ist, dass eine Kostenübernahme durch den Mieter bzw. Pächter den zu leistenden Miet- bzw. Pachtzins senkt.

Nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem, welches in § 535 Abs. 1 S. 3 BGB zum Ausdruck kommt, hat der Vermieter die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen. Hierzu gehört auch die Grundsteuer. Wird die Grundsteuer vertraglich auf den Mieter bzw. Pächter überwält, gehört auch diese wirtschaftlich zum Miet- bzw. Pachtzins. Sie fließt damit in die nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG hinzuzurechnenden Miet- und Pachtzinsen ein. Entgegen der Rechtsansicht des Finanzgerichts gilt damit für die Umlegung von Grundsteuer dasselbe wie für Instandhaltungsaufwendungen, bei denen der BFH die Hinzurechnung bereits bejaht hat.

Hinweis: Mit der Entscheidung bestätigt der BFH die Ansicht der Finanzverwaltung. Außerdem

MANDANTENINFORMATION

führt die Entscheidung die bereits zu § 8 Nr. 7 GewStG a. F. ergangene Rechtsprechung fort, die für die Auslegung des Begriffs der Miet- und Pachtzinsen von einem wirtschaftlichen Verständnis ausgegangen war. Der BFH nimmt hierbei typisierend an, dass sich Übernahme grundstücksbezogener Aufwendungen günstig auf den eigentlichen Miet- bzw. Pachtzins auswirkt.

Formelle Satzungsmaßigkeit und Vermögensbindung

BFH, Urteil v. 26.8.2021 – V R 11/20, DStR 2022, S. 196

Eine Satzung entspricht dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung, wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält.

Hintergrund: § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO definiert den Grundsatz der Vermögensbindung. Danach darf bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vermögen der Körperschaft nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Nach § 61 Abs. 1 AO liegt eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH, deren Gegenstand die gemeindepsychiatrische Versorgung des Kreises A ist. Im Jahr 2014 teilte das Finanzamt der Klägerin mit, dass die Satzung aus 2012 nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspreche. Das Finanzamt bat darum, die gemeinnützigen Zwecke wörtlich zu benennen. Im Jahr 2015 beschlossen die Gesellschafter zwar eine Neufassung der Satzung. Diese enthielt jedoch lediglich Regelungen zur Vermögensbindung für den Fall der Auflösung der Klägerin, nicht jedoch für die Situation des Zweckwegfalls. Das Finanzamt beanstandete auch

Ansprechpartner:



Niclas Remus, M.I. Tax
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater
Niclas.Remus@BRL.de
T 040 35006 - 116

diese Neufassung und schlug unter anderem erstmals vor, die Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft an die Mustersatzung in der Anlage zu § 60 AO anzupassen. Im Jahr 2016 lehnte das Finanzamt die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO ab, weil die Klägerin mit ihrer Satzung in der zuletzt geänderten Fassung die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO nicht erfüllte. Der nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage gab das Finanzgericht statt.

Entscheidung: Die Revision des Finanzamts hatte Erfolg. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab, da die Satzung der Klägerin nicht den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung nach § 61 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO genügte.

Hiernach liegt eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass allein aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist. Die Satzung aus dem Jahr 2015 erwähnt den Wegfall des bisherigen Zwecks nicht. Fehlen jegliche Bestimmungen über den Wegfall des bisherigen Zwecks, kann die Satzung auch nicht dergestalt ausgelegt werden, dass die getroffenen Regelungen zur Auflösung der Gesellschaft auf den Wegfall des bisherigen Zwecks zu übertragen

MANDANTENINFORMATION

sind. Schließlich stehen der Entscheidung des Finanzamts auch Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegen. Die Regelungen des § 60a Abs. 3 bis 5 AO setzen einen bereits erlassenen Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 AO voraus. Wird erstmals ein negativer Feststellungsbescheid nach § 60a Abs. 1 AO erlassen, sind die Regelungen des § 60a Abs. 3 bis 5 AO weder direkt noch entsprechend anwendbar.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH verdeutlicht, dass bei der Ausarbeitung von Satzungen gemeinnütziger Körperschaften große Sorgfalt geboten ist. Nicht Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob die in der Anlage zu § 60 AO formulierte Mustersatzung wörtlich übernommen werden muss, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO zu erfüllen. Das Finanzamt hatte der Klägerin eine

solche wörtliche Übernahme vorgeschlagen. Erfahrungsgemäß legt die Finanzverwaltung auf die Mustersatzung großen Wert, so dass sich die gewählte Formulierung möglichst nah an der Mustersatzung orientieren sollte. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollten gemeinnützige Organisationen ihren Satzungstext bei Gründungen oder Satzungsänderungen im Vorfeld mit dem Finanzamt abstimmen.

Ansprechpartnerin:



Nadine Wunderlich
Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Partnerin
Nadine.Wunderlich@BRL.de
T 040 35006 - 111

Haftung des GmbH-Geschäftsführers für pauschalierte Lohnsteuer

BFH, Urteil v. 14.12.2021 – VII R 32/20, DStR 2022, S. 829

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten begründet regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH. Das gilt auch im Fall der nachträglichen Pauschalierung der Lohnsteuer.

Hintergrund: Gemäß § 69 S. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 AO haften die gesetzlichen Vertreter einer GmbH, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt worden sind. Danach trifft den Geschäftsführer einer GmbH die Pflicht, für eine fristgerechte Anmeldung und Abführung der von der GmbH geschuldeten Lohnsteuer zu sorgen. Nach ständiger Rechtsprechung stellt die Nichtabführung einzubehaltender und abzuführender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführer-

pflichten dar.

Sachverhalt: Die Klägerin ist alleinige Geschäftsführerin einer GmbH. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung bei der GmbH wurde festgestellt, dass für Juli 2015 bis Juni 2017 für die private Nutzung eines Firmen-Kraftfahrzeugs durch die Klägerin keine Lohnsteuer angemeldet, einbehalten und abgeführt worden war. Die Prüfer setzte außerdem für den Zeitraum Januar 2015 bis Juni 2017 einen geschätzten Anteil von an die Arbeitnehmer der GmbH erstatteten Verpflegungsmehraufwendungen als steuerpflichtig an, die bisher in vollem Umfang als steuerfrei behandelt worden waren. In Umsetzung der Feststellungen und im Einvernehmen mit der GmbH führte das Finanzamt eine pauschale Nachversteuerung nach § 40 Abs. 2 S. 2 Nr. 1a EStG bzw. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG durch. Für die Lohnsteueranmeldungszeiträume Dezember 2017 und Januar 2018 meldete die GmbH zwar Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge fristgerecht an, führte diese jedoch für Dezember

MANDANTENINFORMATION

2017 nur teilweise und für Januar 2018 überhaupt nicht mehr ab. Auch die für den Zeitraum bis Juni 2017 mit Nachforderungsbescheid festgesetzte Lohnsteuer wurde nicht beglichen. Noch im Dezember 2017 hatte ein Sozialversicherungsträger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH beantragt. Da die Forderungen von der GmbH nicht beigetrieben werden konnten, nahm das Finanzamt die Klägerin nach vorheriger Anhörung gemäß §§ 69, 34 AO mit drei Haftungsbescheiden in Haftung. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht war im Wesentlichen ohne Erfolg geblieben, so dass die Klägerin im Übrigen Revision einlegte.

Entscheidung: Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Die drei angefochtenen Haftungsbescheide sind rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 69 S. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 AO erfüllt sind. Die Klägerin war im gesamten Haftungszeitraum Geschäftsführerin der GmbH. Sie hat ihre Pflichten zum einen dadurch verletzt, dass sie die für die Monate Dezember 2017 und Januar 2018 angemeldete Lohnsteuer nicht bzw. nicht vollständig abgeführt hat. Zum anderen hat sie die mit Nachforderungsbescheid für die bis zum Jahr 2017 festgesetzte Lohnsteuer weder korrekt angemeldet noch gezahlt. Die Nichtanmeldung und Nichtabführung der Lohnsteuer beruht auf einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten als Geschäftsführerin. Die Klägerin hat auch keine Gründe glaubhaft machen können, welche im Einzelfall die Pflichtverletzung entschuldigen oder den Vorwurf grober Fahrlässigkeit entkräften können. Insbesondere Zahlungsschwierigkeiten der GmbH ändern weder etwas an der Pflichtenstellung des GmbH-Geschäftsführers, noch schließen sie sein Verschulden bei Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten der GmbH aus. Auch der Hinweis der Klägerin auf den von ihr beauftragten

Steuerberater entschuldigt diese nicht. Der Geschäftsführer einer GmbH handelt zwar regelmäßig dann nicht schuldhaft, wenn er die Sachkunde eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters in Anspruch nimmt, sich auf diese verlässt und keinen Anlass hat, die steuerliche Korrektheit der Arbeit in Frage zu stellen. Andererseits darf der Geschäftsführer sich auch nicht blind auf die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung verlassen und auf eine Überwachung gänzlich verzichten. Der Geschäftsführer muss sich vielmehr fortlaufend über den Geschäftsgang unterrichten, damit ihm Unregelmäßigkeiten nicht über einen längeren Zeitraum verborgen bleiben können.

Hinweis: Die Haftung gesetzlicher Vertreter juristischer Personen nach § 69 S. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 AO setzt zwar eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und damit ein Verschulden voraus. Andererseits sind die Pflichten des Geschäftsführers im Hinblick auf das Steuerschuldverhältnis weitreichend. Es umfasst insbesondere auch die Pflicht zur Überwachung von Beratern, die für den Geschäftsführer die Wahrnehmung steuerlicher Pflichten übernommen haben. Der BFH betont in seiner Entscheidung außerdem, dass der Geschäftsführer nur dann ohne Verschulden handelt, wenn er den Rechtsanwalt oder Steuerberater stets vollständig und zutreffend über das Geschehen in Kenntnis setzt.

Ansprechpartner:



Sirius Wittholz, LL.M. (London)
Rechtsanwalt
Sirius.Wittholz@BRL.de
T 040 35006 - 111

BMF-Schreiben zur Unterstützung der Opfer des Kriegs in der Ukraine

BMF, Schr. v. 17.3.2022 – IV C 4 - S 2223/19/10003 :013,
DStR 2022, S. 254

Das BMF gewährt zahlreiche steuerliche Entlastungen, die Steuerpflichtigen dabei helfen sollen, ukrainische Kriegsflüchtlinge zu unterstützen.

Hintergrund: Aufgrund des Kriegs in der Ukraine sind viele Ukrainerinnen und Ukrainer nach Deutschland geflohen und werden hier unterstützt. Mit dem BMF-Schreiben soll sichergestellt werden, dass aus der Hilfeleistung keine nachteiligen steuerlichen Folgen für die Unterstützer entstehen.

Wesentlicher Inhalt: Zunächst sieht das BMF-Schreiben Erleichterungen im Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht vor. Bei Spenden, die bis zum Ende dieses Jahres geleistet werden und auf Ukraine-Sonderkonten von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, etwa Gemeinden, geleistet werden, ist für den Sonderausgabenabzug der Spende der Überweisungsbeleg ausreichend. Eine Spendenbescheinigung ist danach nicht notwendig.

Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine, die nicht mildtätige Zwecke fördern, dürfen zugunsten der Ukraine Spendenaktionen durchführen und die so erzielten Spenden für ukrainische Kriegsflüchtlinge verwenden oder auf Sonderkonten mildtätiger Vereine oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts weiterleiten. Eine Änderung der Satzung ist nicht erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmen ihre Unterstützungsleistungen in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehen. Hierfür muss das Unternehmen öffentlichkeitswirksam in den Medien auf seine Unterstützung aufmerksam machen, da ansonsten kein für den Abzug als Betriebsausgabe vorausgesetzter Sponsoringsaufwand vorliegt.

Auch die Hilfe durch Arbeitnehmer wird unterstützt: Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns, damit der Arbeitgeber diesen Teil an vom Krieg in der Ukraine geschädigte Arbeitnehmer des Unternehmens

oder auf ein Ukraine-Sonderkonto einzahlt, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Der auf den Arbeitslohn verzichtende Arbeitnehmer darf den steuerfrei belassenen Lohnanteil in der Einkommensteuerveranlagung allerdings nicht als Spende berücksichtigen.

Schließlich lösen Unterstützungsleistungen zugunsten der Ukraine-Flüchtlinge keine nachteiligen umsatzsteuerlichen Folgen aus. Die Bereitstellung von Sachmitteln oder Personal für humanitäre Zwecke wird also nicht als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterworfen. Überlässt der Unternehmer unentgeltlich Kriegsflüchtlingen Wohnraum, unterbleibt eine Vorsteuerberichtigung zulasten des Unternehmers.

Hinweis: Die dargestellten Begünstigungen sind teilweise an weitere Voraussetzungen gebunden und gelten für alle Maßnahmen, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden. Das BMF-Schreiben vom 17. März 2022 wird durch ein weiteres BMF-Schreiben vom 31. März 2022 ergänzt (IV C 2 - S 1900/22/10045 :001), wonach bis zum Ende dieses Jahres Einnahmen von Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen aus der Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die keine Mitglieder der Genossenschaft bzw. des Vereins sind, bei der Berechnung der 10 % Grenze im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 2 KStG unberücksichtigt bleiben. Insoweit gefährden Einnahmen aus der Wohnraumüberlassung an Kriegsflüchtlinge nicht die Körperschaftsteuerbefreiung von Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereinen.

Ansprechpartnerin:



Wieta Weiß
Diplom-Finanzwirtin (StAk), Steuerberaterin
Wieta.Weiss@BRL.de
T 040 35006 - 255



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Bochum

Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 12007471-10

München

Arnulfstraße 122/126
80636 München
+49 89 272755-125

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de

Internationales Netzwerk



MOORE BRL

www.Moore-BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB*

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN